

ESF- Bundesprogramm
finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

„Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Finanztechnischer Förderleitfaden

ESF-Förderperiode 2014 – 2020

Stand: 16.02.2016

Inhaltsverzeichnis

<u>TEIL I: FÖRDERGRUNDSÄTZE</u>	4
1.1 RECHTLICHER RAHMEN DER FÖRDERUNG	4
1.2 GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG	6
ZUWENDUNGEN AUF AUSGABENBASIS (REALKOSTENPRINZIP)	6
ZUWENDUNGSFÄHIGKEIT DER AUSGABEN NUR IM BEWILLIGUNGSZEITRAUM	6
VORZEITIGER MAßNAHMEBEGINN.....	7
DAS PRINZIP DER.....	7
ZUSÄTZLICHKEIT (ADDITIONALITÄTSPRINZIP)	7
GRUNDSATZ DER WIRTSCHAFTLICHKEIT UND SPARSAMKEIT	7
VERGABE VON LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGEN.....	7
VERWENDUNGSNACHWEIS/ BELEGPRÜFUNG	8
<u>TEIL II: FINANZIERUNG</u>	9
2.1 ART UND UMFANG DER ZUWENDUNG, ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN	9
FÖRDERZEITRAUM	9
FINANZIERUNGSFORM	9
FINANZIERUNGSART –	9
FEHLBEDARFSFINANZIERUNG	9
ÄNDERUNG DES FINANZIERUNGSPLANS	10
2.2 KOFINANZIERUNG	10
HÖHE DER KOFINANZIERUNG.....	10
QUELLE DER KOFINANZIERUNG.....	10
FORM DER KOFINANZIERUNG	11
KOFINANZIERUNGEN OHNE GELDFLUSS	11
2.3 ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN	12
DIREKTE PERSONALAUSGABEN	12
BESSERSTELLUNGSVERBOT	13
INDIREKTE PERSONALAUSGABEN	14
HONORARE.....	14
DIREKTE MIETAUSGABEN	14

INDIREKTE MIETAUSGABEN	15
LEASING	15
SONSTIGE DIREKTE SACHAUSGABEN:	16
Telefon- und Portokosten.....	16
IT-Leistungen.....	16
Bürobedarf und Verbrauchsmaterial	16
Reisekosten.....	16
Nutzung von Dienstfahrzeugen.....	17
Fortbildungen	18
Abschreibungen/	18
Geringwertige Wirtschaftsgüter GWG.....	18
Versicherungen.....	20
Öffentlichkeitsarbeit	20
Bewirtung von Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern.....	21
Kontoführung/Berufsgenossenschaft	21
7 % Verwaltungskostenpauschale für indirekte Ausgaben.....	21
2.4 NICHT ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN.....	23
<u>ANHANG I – ARBEITSHILFE KOFINANZIERUNG.....</u>	25

Teil I: Fördergrundsätze

1.1 Rechtlicher Rahmen der Förderung

Rechtlicher Rahmen

Die rechtlichen Grundlagen für die Förderung des ESF-Bundesprogramms „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bilden:

- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates;
- die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates;
- das Operationelle Programm (OP) des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2014 - 2020 (CCI: 2014DE05SFOP002);
- die Förderrichtlinie des BMFSFJ zum ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ vom 16.02.2015;
- die nationalen Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 BHO und als Bestandteil des Zuwendungsbescheides die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften

und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Die genannten Dokumente können im Internet z. B. unter www.esf.de unter der Rubrik ESF-Grundlagen/Allgemeine Rechtsgrundlagen und auf der Webseite des BMFSFJ heruntergeladen werden.

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. erlassen werden, vervollständigen die rechtlichen Grundlagen.

Das ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ ist gemäß Artikel 3 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) 1304/2013 dem thematischen Ziel „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ und der Interventionspriorität iv) „Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Arbeit“ zugeordnet.

Zu Fragen der finanztechnischen Abwicklung steht das

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
Referat 403
Sibille-Hartmann-Straße 2-8
50969 Köln
Tel.: 0221/3673-4473, -4475 oder - 4469

als Bewilligungsbehörde zur Verfügung.

Für fachlich-inhaltliche Fragen wenden Sie sich bitte an die fachlich-inhaltliche Begleitung:

Stiftung SPI
Servicestelle Perspektive Wiedereinstieg
Frau Ulrike Schasse
Schicklerstr. 5-7

10179 Berlin
Telefon: 030 39063460
E-Mail: servicestellen-esf@stiftung-spi.de

1.2 Grundsätze der Förderung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland wie z. B. Bildungsträger, kommunale Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, gemeinnützige Vereine oder Verbände. Näheres ist der Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ vom 16.02.2015 zu entnehmen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsfähig sind generell nur die Ausgaben, die dem Zuwendungszweck entsprechen, der in der Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ des BMFSFJ definiert ist.

Zuwendungszweck

Erstattet werden können nur solche Ausgaben, bei denen ein tatsächlicher Geldfluss stattgefunden hat. Kalkulatorische Kosten dagegen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen hiervon sind Abschreibungen, die nach EU-Recht zuwendungsfähig sind sowie die Pauschale von 7 % für die Verwaltungsgemeinkosten.

Zuwendungen auf Ausgabenbasis (Realkostenprinzip)

Erstattungsfähig sind zuwendungsfähige Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum – also nach dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Projektbeginn und vor Ende des Bewilligungszeitraums – (1) entstanden, (2) kassenwirksam bezahlt worden sind und (3) anhand von Einzelbelegen nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen können auch noch nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes Ausgaben als zuwendungsfähig erstattungsfähig anerkannt werden, wenn der Rechtsgrund der Zahlung innerhalb des Bewilligungszeitraumes lag.

Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben nur im Bewilligungszeitraum

Kalkulatorische Kosten dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen hiervon sind nach EU-Recht zuwendungsfähige Abschreibungen sowie die Verwaltungskostenpauschale von 7 % der förderfähigen direkten Projektausgaben (ohne Teilnehmereinkommen).

Eine Finanzierung von Maßnahmen oder Teilabschnitten von Maßnahmen, die vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn oder vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen. Eine Genehmigung des BAFzA zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist schriftlich formlos zu beantragen und entsprechend zu begründen.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Ein ESF-gefördertes Projekt muss zusätzlich sein. Das heißt, dass der ESF sich generell nur an etwas „Zusätzlichem“ beteiligt. Mit ESF-Mitteln dürfen grundsätzlich nicht Leistungen (mit-) finanziert werden, die aufgrund von rechtlichen Grundlagen zu den Pflichtaufgaben der jeweils nationalen Sozial-, Bildungs- oder Arbeitsmarktpolitiken der EU-Mitgliedsstaaten gehören.

Das Prinzip der Zusätzlichkeit (Additionalitätsprinzip)

Eine Förderung aus ESF-Mitteln gegenüber anderen nationalen Finanzierungsquellen ist somit generell nachrangig und Leistungsansprüche gegenüber Bund, Land oder Kommunen dürfen durch ESF-Zuschüsse weder geschmälert noch ersetzt werden.

Die ESF-Fördermittel müssen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden. Hierzu gehört die Nutzung sämtlicher Preisnachlässe wie Rabatte, Skonti, Meilengutschriften usw. Flaschenpfand und alkoholische Getränke sind nicht zuwendungsfähig.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch den Projektträger ist das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln; vergaberechtliche Regelungen sind zu beachten. Zu jedem Auftrag muss stets ein Vergabevermerk gemäß § 20 VOL/A (siehe Muster unter www.bafza.de) vorliegen!

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Zur Verfahrensvereinfachung hat das BMFSFJ die Anforderungen an die Vorgehensweise je nach Höhe des Auftragswertes festgelegt:

- Bis zu einem Auftragswert von 500,00 € (ohne Umsatzsteuer) können Leistungen unter Berücksichtigung der Haushaltgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Vergleichsangebote beschafft werden.
- Aufträgen mit einem Schätzwert von 500,01 € bis 20.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können freihändig vergeben werden,

Gilt ab dem 01.08.2015

wenn mindestens mehrere, grundsätzlich mindestens drei Bieterinnen oder Bieter zur schriftlichen Angebotsabgabe aufgefordert werden und ein Angebotsvergleich durchgeführt wird. Das Ergebnis der Preisermittlung ist aktenkundig zu machen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch bei freihändigen Vergaben zu beachten.

- Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über 20.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) sind die Leistungen grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das Projekt müssen anhand von Belegen nachgewiesen werden. Aus den Belegen muss der Projektbezug eindeutig hervorgehen. Entfällt nur ein Teilbetrag des Belegs auf das Projekt, muss mit dem Beleg der Verteiler- oder Umlageschlüssel angegeben sein.

Verwendungsnachweis/ Belegprüfung

Der Zahlungsfluss muss zu jeder Ausgabe nachgewiesen werden können; er kann insbesondere durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- Kontoauszug. Bei Online-Banking genügen entsprechende Ausdrücke. Überweisungen, die das Projekt „Perspektive Wiedereinstieg“ nicht betreffen, können geschwärzt werden. Der Kontoauszug muss der zugehörigen Rechnung zuordenbar sein, z.B. durch Angabe des Empfängers und des Verwendungszwecks der Überweisung.
- Kassenbuchauszug bei Barzahlung.

In begründeten Ausnahmefällen können Ausdrücke der Kontenblätter eines Buchhaltungsprogramms, aus denen die Zahlung ersichtlich ist (z.B. Konto „Bank“), als Nachweis dienen. Das Buchhaltungsprogramm muss den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) genügen. Ein Zertifikat ist auf Anforderung dem BAFzA vorzulegen.

Wenn der Projektträger über „Online-Banking“ seine Rechnungen bezahlt, muss auf dem Originalbeleg das Merkmal, mit dem sich der Beleg einer bestimmten Zahlung eindeutig zuordnen lässt, ersichtlich sein (z.B. Zahlungstag, Belegnummer).

Für das Projekt müssen die Belege getrennt von anderen Geschäftsvorfällen des Trägers nach dem bewilligten Finanzierungsplan chronologisch und nach Einnahmen und Ausgaben getrennt erfasst werden. Eine gesonderte Kontoführung ist nicht erforderlich, sofern die Belege eindeutig über ihren Buchungsschlüssel und die Projektnummer dem Projekt zugeordnet werden können.

Teil II: Finanzierung

2.1 Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

Das Programm und der Förderzeitraum beginnen am 01.01.2015 und **Förderzeitraum** enden am 31.12.2021.

Der Förderzeitraum gliedert sich in eine erste Förderphase (bis 31.12.2018) und eine zweite Förderphase (bis 31.12.2021).

Die Anträge inklusive der Kalkulation der Finanzierungspläne beziehen sich im Jahr 2014/2015 auf die erste Förderphase und im Jahr 2018 auf die zweite Förderphase.

Die Zuwendung wird als eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus **Finanzierungsform** Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Wege der Projektförderung gewährt.

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Aus **Finanzierungsart –** diesem Grund müssen sämtliche, auch zusätzliche Einnahmen in den **Fehlbedarfsfinanzierung** Beleglisten und über das Online-Förderportal „E2“¹ des BAFzA erfasst sein. Im Zuwendungsbescheid wird ein Höchstbetrag für zuwendungsfähige Ausgaben festgelegt.

¹ Das Onlineportal gehört zum Zuwendungsprogramm des BAFzA. Die Antragsteller werden verpflichtet, hierüber zum Beispiel ihre Antragsinformationen, Mittelabrufe und Beleglisten einzupflegen. Näheres wird im Antragsverfahren erläutert.

Der mit dem Antrag auf Zuwendung eingereichte Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses sowie hinsichtlich der Einzelansätze verbindlich (siehe Nr. 1.2 ANBest-P/-Gk). Die Einzelansätze dürfen bis zu einer Höhe von 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Eine Überschreitung der vorgesehenen Einzelansätze um mehr als 20 % ist beim BAFzA zu beantragen. Dem begründeten Antrag ist ein geänderter Finanzierungsplan beizufügen.

Änderung des Finanzierungsplans

2.2 Kofinanzierung

Die maximale Zuschusshöhe (Interventionssatz) für eine Förderung aus dem ESF beträgt 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben in stärker entwickelten Regionen (Alte Bundesländer einschließlich Berlin und die Region Leipzig, ohne die Region Lüneburg), 60% in der Übergangsregion Lüneburg und 80% in allen anderen Übergangsregionen (Neue Bundesländer ohne Berlin und ohne die Region Leipzig).

Höhe der Kofinanzierung

Somit sind mindestens 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in stärker entwickelten Regionen, mindestens 40% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in der Übergangsregion Lüneburg und mindestens 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in allen anderen Übergangsregionen von den Zuwendungsempfängern aus Eigen- und oder Drittmitteln (nationale Kofinanzierung) zu decken.

Der ESF beteiligt sich an der Projektfinanzierung gegenüber anderen nationalen Finanzierungsquellen nachrangig.

Sofern die im Zuwendungsbescheid festgelegte Höhe des Kofinanzierungsanteils nicht im Projektzeitraum erbracht wird, führt dies zur anteiligen Reduzierung der bewilligten ESF-Mittel.

Die Kofinanzierung kann durch öffentliche Mittel (z.B. Mittel der Bundesagentur für Arbeit, des Trägers der Grundsicherung, kommunale Mittel, Landesmittel) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds entstammen. Des Weiteren ist eine Kofinanzierung aus Eigenmitteln

Quelle der Kofinanzierung

oder Mitteln privater Dritter möglich.

Die Kofinanzierung kann in Form von Geldleistungen, Sachmitteln und geldwerten Leistungen erbracht und nachgewiesen werden.

Form der Kofinanzierung

Geldwerte Leistungen sind Kofinanzierungen ohne Geldfluss, weil sie dem Projekt kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Kofinanzierungen ohne Geldfluss

Kofinanzierungen ohne Geldfluss können zum Beispiel von der Bundesagentur für Arbeit finanzierte Qualifizierungsmaßnahmen und kostenlos zur Verfügung gestelltes Personal und Räumlichkeiten sein.

Zur Buchung der Kofinanzierung muss der Geldwert der kostenfreien Ausgabe nach objektivierbaren Kriterien kalkuliert und nachgewiesen werden. Die Kofinanzierung wird mit ihrem Geldwert als Beleg im Förderportal e2 erfasst. Um ihren kostenfreien Charakter im System darzustellen, wird sie gleichzeitig und gleich hoch auf der Ausgabe- und Einnahmeseite verbucht.

Geldwerte Leistungen können nur insoweit als Kofinanzierung anerkannt werden, wie es sich dabei um zuwendungsfähige Ausgaben handelt. (Siehe hierzu Nr. 2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben und Nr. 2.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben).

Die Zuwendungsempfänger, die am Programmbaustein „PWE-Online“ teilnehmen, haben die Möglichkeit ihren Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Qualifizierung im Rahmen des Programmbausteins „PWE-Online“ unter Nutzung der von der Bundesagentur für Arbeit entwickelten LERNBÖRSE anzubieten. Es handelt sich um Online-Lernangebote für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die sich im Unterstützungsmanagement befinden. Die tutoriell begleiteten Lernszenarien sollen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei ihrem beruflichen Wiedereinstieg unterstützen. Bei diesem Programmbaustein besteht die Möglichkeit der Kofinanzierung als geldwerte Mittel der Bundesagentur für Arbeit. Die Kofinanzierung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem teilnehmerbezogenen Pauschalbetrag.

Detaillierte Regelungen zur Kofinanzierung befinden sich im Anhang in der „Arbeitshilfe Kofinanzierung“.

2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Personalausgaben sind Aufwendungen für das zur Durchführung des ESF-Bundesprogramms „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ benötigte bzw. mit der Umsetzung betraute, bei dem Antragsteller angestellte Personal auf Basis eines Beamtenverhältnisses bzw. eines unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrages mit tariflicher, tarifähnlicher/ortsüblicher bzw. haustariflicher Vergütung in Form eines Festlohnes oder – gehaltenes.

Direkte Personalausgaben

Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen das Arbeitnehmer-Bruttoentgelt (inklusive der jährlichen Sonderzahlung und vermögenswirksamen Leistungen) und nur gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Zusätzlich werden sowohl die Umlagen U1, U2 und Insolvenzgeldumlage als auch tarifvertraglich vereinbarte zusätzliche Anteile des Arbeitgebers zur Altersvorsorge als zuwendungsfähig anerkannt.

Beamte und sonstige öffentlich Bedienstete sind durch eine schriftliche Abordnungsverfügung der zuständigen Behörde dem Vorhaben zuzuweisen.

Die Geltendmachung der Personalausgaben erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung der Angemessenheit der Einstufung in Bezug auf die im Projekt ausgeübten Tätigkeiten. Die Eingruppierung im Projekt darf nur unter der Berücksichtigung der konkreten Aufgabe im Projekt und der erforderlichen Qualifikation erfolgen. Für jede beantragte Personalstelle sind aussagekräftige Qualifizierungsnachweise und eine Tätigkeitsdarstellung einzureichen. Die Tätigkeitsdarstellung soll es ermöglichen, die Angemessenheit der Eingruppierung sowie den prozentualen Umfang der Tätigkeit (Stellenanteil) für das Projekt eindeutig beurteilen zu können.

Die Zusammensetzung des Arbeitgeberbruttogehalts muss aus den Belegen eindeutig hervorgehen. Die Gehaltsbestandteile sind personenbezogen, nachvollziehbar und prüffähig darzustellen. Die zuwendungsfähigen Personalausgaben werden prozentual entsprechend dem Anteil der Bereitstellung des Personals, das einen

Teil seiner Arbeitszeit oder seine gesamte Arbeitszeit für die Durchführung des Projekts tätig ist, berechnet. Daher sind pauschale Angaben zum beantragten Personal nicht anerkennungsfähig. Überstunden sind nicht zuwendungsfähig. Weihnachts- und Urlaubsgeld sind nur in Höhe des projektbezogenen Anteils zuwendungsfähig und in dem Monat abzurechnen, in dem sie ausgezahlt werden.

Sofern Personal nur mit einem Anteil der Arbeitszeit in dem Projekt eingesetzt ist, ist ein täglicher personenbezogener Stundennachweis (s. Muster unter www.bafza.de) fortlaufend zu führen und auf Anforderung dem Förderreferat 403 im BAFzA einzureichen. Dies gilt nicht für im Projekt beschäftigte Vollzeit- bzw. Teilzeitkräfte, die ihre gesamte Arbeitszeit im Projekt ableisten.

Die oben genannten Ausführungen zur Förderfähigkeit von Personalausgaben gelten auch im Falle einer Weiterleitung von Fördermitteln für die Letztempfänger.

Das BAFzA als Bewilligungsbehörde hat das Recht nachzuprüfen, ob die Höhe der Personalausgaben und die vorgenommene Eingruppierung des Personals ordnungsgemäß sind. Die Berechtigung zur Prüfung von Personalausgaben durch das BAFzA ist durch das in den ANBest-P/-Gk verankerte Prüferecht festgelegt. Das BAFzA erhebt und verwendet die personenbezogenen Daten ausschließlich zu Prüfzwecken und ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern der Zuwendungsempfänger die Ausgaben zu mehr als 50 % (bezogen auf den Gesamtbetrieb) aus öffentlichen Zuwendungen bestreitet, darf das Personal im Projekt nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bedienstete des Bundes.

Besserstellungsverbot

Personalausgaben werden nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Bereich Bund gewährt. Die Bewertung des Arbeitsplatzes erfolgt nach den im Projekt tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Indirekte Personalausgaben werden über die Verwaltungskostenpauschale abgegolten.

Indirekte Personalausgaben

Indirekte Personalausgaben sind Ausgaben für die anteilige(n)

- Geschäftsführung,
- Verwaltung und Buchhaltung,
- Hausmeisterdienste.

Die Ausgaben für Honorare zählen zu den personenbezogenen Sachausgaben. Honorarausgaben sind zuwendungsfähig, wenn diese für das Projekt notwendig und verhältnismäßig sind. Stets sind auch der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung und ggf. die Vergabevorschriften uneingeschränkt zu beachten.

Honorare

Honorare an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführungen und hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Projektträgers sind nicht zuwendungsfähig.

Um Honorarverträge als Belege anerkennen zu können, sollen diese mindestens die folgenden Bestandteile enthalten:

- Name der Vertragspartner
- Vertragsgegenstand / Projektbezug
- Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage
- Stundensatz
- rechtsverbindliche Unterschriften der Vertragspartner.

Honorarverträge können sowohl in Form eines Rahmenvertrages, der z.B. den Preis für eine bestimmte Dienstleistung für die Vertragslaufzeit enthält, als auch für jeden Einzelfall abgeschlossen werden.

Mieten und Mietnebenkosten können nur für Räume geltend gemacht werden, für die durch den Projektträger tatsächlich Miete gezahlt wird und hier nur für den Flächen- und Zeitanteil, der durch das Projekt genutzt wird (anteilige Kosten).

Direkte Mietausgaben

Förderfähig sind Ausgaben für

- Anmietung und Nutzung von Räumen für die Durchführung des Projektes;
- Nutzung bereits vorhandenen Mieträume für die Durchführung des Projektes.

Die Berechnung erfolgt über einen Umlageschlüssel, aus dem die Aufteilung der gesamten Ausgabeposition auf das Projekt ersichtlich wird. Die Wahl des Umlageschlüssels ist zu begründen und zu dokumentieren. Bei den umgelegten Ausgaben ist die gesamte Ausgabeposition durch Ausgabenbelege nachzuweisen.

Das ortübliche Niveau darf nicht überschritten werden!

Kosten von Räumen in eigenen Gebäuden können nicht über kalkulatorische Miete angesetzt werden. Hier sind nur die gezahlten anteiligen Nebenkosten zuwendungsfähig. Die Mietkosten (einschließlich Betriebs- bzw. Nebenkosten) werden auf der Basis der projektbezogenen Nutzung berechnet.

Mieten und Mietnebenkosten für Räume der Geschäftsführung und der allgemeinen Verwaltung und Buchhaltung als indirekte Mietausgaben mit der **Verwaltungskostenpauschale** abgegolten.

Indirekte Mietausgaben

Leasingraten gegenüber Dritten sind zuwendungsfähig, sofern sie nachweislich in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und dessen Zeitraum der Projektförderung anfallen.

Leasing

Bei Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der zuwendungsfähige Gesamtbetrag den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten.

Andere Ausgaben in Zusammenhang mit einem Leasingvertrag wie Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Versicherungskosten, Gemeinkosten usw. sind nicht zuwendungsfähig.

Bei Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des

Wirtschaftsguts – das Gegenstand des Vertrags ist – sind die Leasingraten zuwendungsfähig, die auf den Projektzeitraum entfallen. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigere Methode der Nutzung des Ausrüstungsgutes ist. Wären die Ausgaben bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Anmietung) niedriger, so werden die Mehrausgaben zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

Sonstige direkte Sachausgaben sind Ausgaben, die in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen:

Sonstige direkte Sachausgaben:

Die Telefon- und Portokosten müssen dem einzelnen Projekt zurechenbar sein. Umlageschlüssel müssen angegeben werden. Wirtschaftliche Flatrates von Telefonanbietern sind zu nutzen.

Telefon- und Portokosten

Ausgaben, die direkt dem einzelnen Projekt zurechenbar und nicht aktivierungspflichtig (abschreibungspflichtig) sind, wie z. B. Wartung, Reparatur- oder Serviceleistungen sowie Gebühren, sind zuwendungsfähig. Bei nicht ausschließlicher Nutzung der IT im Projekt muss der Umlageschlüssel angegeben werden. Auch IT-Leistungen unterliegen dem Vergaberecht.

IT-Leistungen

Ausgaben für Bürobedarf und Verbrauchsmaterial, welche direkt im Projekt genutzt wird, sind zuwendungsfähig.

Bürobedarf und Verbrauchsmaterial

Ausgaben für dienstlich erforderliche, d.h. für die Projektumsetzung notwendige Reisen, sind zuwendungsfähig. Abrechnungsgrundlage für Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) einschließlich der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BRKG (VV zu BRKG). Grundsätzlich sind Dienstreisen vor Fahrtantritt zu genehmigen und ein dienstliches Interesse schriftlich festzustellen. Als Genehmigung gilt dabei auch eine generelle personenbezogene Genehmigung, z.B. als Vereinbarung im Arbeitsvertrag, durch die Reisen im Zusammenhang mit dem Projekt grundsätzlich gebilligt sind. Alle Reisekostenunterlagen und die Genehmigung der Reise sind als Originalbelege aufzubewahren.

Reisekosten

Tägliche Fahrtkosten der Mitarbeiter/innen zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind nicht zuwendungsfähig.

Es sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) und die möglichen Preisnachlässe (z.B. Bahncard, Sparpreisangebote, Gruppentarife etc.) zu nutzen.

Die Anschaffungskosten einer BahnCard oder von Zeitkarten für öffentliche Verkehrsmittel sind zuwendungsfähig, wenn die Anschaffung wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Wirtschaftlichkeit bezieht sich auf Dienstreisen, die im Rahmen der Projektumsetzung notwendig sind; dies ist nachzuweisen. Zuwendungsfähig sind die (ggf. anteiligen) Kosten, die im Bewilligungszeitraum anfallen.

Taxikosten sind nur in begründeten Ausnahmefällen gemäß den Vorgaben aus dem Bundesreisekostenrecht erstattungsfähig.

Hotelrechnungen, die über einem Betrag von 60 € brutto pro Nacht liegen, sind unaufgefordert zu begründen und Vergleichsangebote einzureichen. Erfolgen die Reisebuchungen zentral über eine Reisekostenstelle, ist eine Vorlage von Vergleichsangeboten nicht erforderlich. Auf der Reisekostenabrechnung ist in diesem Fall jedoch ein entsprechender Hinweis zu vermerken mit dem Zusatz, dass die Buchung unter Beachtung der Regelungen des BRKG erfolgte.

Die Fahrtkostenabrechnung bei Nutzung von privaten PKW zu dienstlichen Zwecken erfolgt auf Grundlage der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG. Es können Kilometerpauschalen in Höhe von 0,20 € pro Kilometer (max. 130,00 €) bei Nutzung eines eigenen Kfz abgerechnet werden.

Durch Zahlung der Wegstreckenentschädigung sind alle von der/dem Kraftfahrzeughalter/in zu tragenden Lasten aus der dienstlichen Benutzung wie z. B. Kraftstoff, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherung, Wagenpflege, Reparaturen abgegolten.

Parkgebühren bis zu 5,00 € täglich sind erstattungsfähig. Die Erstattung höherer Parkgebühren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Für Dienstfahrzeuge, die nur zum Teil für Dienstreisen im Rahmen des Projekts genutzt werden, sind nur die anteiligen durch Belege nachweisbaren Kraftstoffausgaben förderfähig. Dies setzt voraus, dass

**Nutzung von
Dienstfahrzeugen**

ein Fahrtenbuch geführt wird, aus dem die eindeutige Projektzuordnung der Dienstreise und die Ausgaben für die Betankung hervorgehen.

Alle übrigen Ausgaben (Kfz-Steuer, Wagenpflege, Reparaturen, Stellplätze) fallen unter die Verwaltungskostenpauschale und sind damit nicht als direkte Ausgaben förderfähig.

Fortbildungen von Projektmitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für die Durchführung des Projekts notwendig sind und über die Vermittlung von Basisqualifikationen hinausgehen. Bei der Beschaffung von Fortbildungen ist das Vergaberecht zu beachten. **Fortbildungen**

Fortbildungen für externes Personal sind nicht zuwendungsfähig.

Abschreibungen auf abnutzbare Wirtschaftsgüter, die in einer direkten Zuordnung zur Umsetzung des Programms stehen, sind zuwendungsfähig. Bei anteiliger Nutzung des Wirtschaftsguts im Projekt sind die Abschreibungen anteilig zuwendungsfähig. **Abschreibungen/
Geringwertige
Wirtschaftsgüter GWG**

Alle angeschafften Gegenstände müssen bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes dem Projekt zur Verfügung stehen. Eine vorherige anderweitige Verfügung durch den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

Die Abschreibungsregelungen für in Förderprojekten genutzte Gegenstände lehnen sich an § 6 EStG an. Danach kann zwischen zwei Varianten gewählt werden. Der Zuwendungsempfänger hat dabei die im eigenen Unternehmen angewandte Variante auch für die im Projekt abzuschreibenden Gegenstände anzuwenden. Die einmal gewählte Abschreibungsvariante muss beibehalten werden.

Variante 1 (410 € - Methode):

Gegenstände bis zu einem Anschaffungswert von 410,00 €² (ohne MwSt) werden direkt in voller Höhe abgeschrieben. Beträgt der Anschaffungswert 410,01 € oder mehr ist der Gegenstand über die gemäß AfA-Tabelle festgelegte Nutzungsdauer abzuschreiben. Gegenstände mit einem Anschaffungswert über 410,00 € (ohne MwSt) sind zu inventarisieren (s. Nr. 4.2 ANBest-P).

Variante 2 (Poolabschreibung):

Gegenstände mit einem Anschaffungswert von weniger als 150,00 € (ohne MwSt) werden direkt in voller Höhe abgeschrieben. Liegt der Anschaffungswert zwischen 150,00 € und 1.000,00 € erfolgt eine Abschreibung über 5 Jahre. Beträgt der Anschaffungswert 1.000,01 € oder mehr ist der Gegenstand über die gemäß AfA-Tabelle festgelegte Nutzungsdauer abzuschreiben. Gegenstände mit einem Anschaffungswert über 150,00 € (ohne MwSt) sind zu inventarisieren.

Werden Wirtschaftsgüter nicht neu angeschafft, sondern gebraucht erworben, unterliegen sie ebenfalls der AfA. In diesem Fall ist die voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer zu schätzen; sie muss jedoch mindestens die Differenz zwischen der durchschnittlichen Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle und dem Alter des Wirtschaftsgutes betragen.

Steuerliche Sonderabschreibungen sind nicht zuwendungsfähig. Auch steuerliche Vereinfachungsvorschriften finden bei der Abrechnung keine Anwendung. Abschreibungen auf Investitionen, die bereits von der EU oder anderen öffentlichen Haushalten gefördert wurden, sind nicht zuwendungsfähig und können damit auch nicht als Eigenanteil eingebracht werden. Der Projektträger bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis, dass er für die abgerechneten Abschreibungen keine öffentlichen Zuschüsse erhalten hat.

Über die Abschreibungsart entscheidet der Träger. Die Anwendung verschiedener Abschreibungsarten nebeneinander ist nicht zulässig.

Computerprogramme dürfen als GWG behandelt werden, obwohl sie weder selbständig nutzbar noch materiell sind:

Software, die als sogenanntes „Trivialprogramm“ angesehen wird,

² Nettoanschaffungskosten = Bruttopreis – Umsatzsteuer (19 %, 7 %), Skonto, Rabatte, Zuschüsse, Rücklage für die Ersatzbeschaffung, Investitionsabzugsbetrag + Nebenkosten für Transport und Versicherungen

kann als materielles, bewegliches und selbständig nutzbares Wirtschaftsgut aktiviert werden. Um ein Trivialprogramm handelt es sich, wenn ein Computerprogramm lediglich Datenbestände oder ohne besondere Verarbeitung Daten speichert, z.B. Texte oder Zahlen. Trivialprogramme dürfen nach den Einkommenssteuerrichtlinien bis 410,00 € sofort als GWG abgeschrieben werden.

Versicherungen, die belegbar für das Projekt notwendig sind, sind **Versicherungen** zuwendungsfähig. Dies können sein:

- Glas-/Sturm-/Feuer/Einbruch-/Diebstahl- und Leitungswasserversicherungen für vom Projekt angemietete Räume; soweit nicht bereits in der Hausratversicherung enthalten;
- Unfallversicherungen zum Beispiel für Teilnehmer und Teilnehmerinnen;
- Elektronikversicherungen für geförderte Ausstattungsgegenstände.

Nicht zuwendungsfähige Versicherungen sind:

- Firmen-/ Betriebsrechtsschutzversicherungen;
- Betriebshaftpflichtversicherungen (allgemeines Betriebsrisiko);
- Betriebsunterbrechungsversicherungen;
- Kfz-Versicherungen (Ausnahme: Dienstfahrzeuge, die ausschließlich für das Projekt genutzt werden).

Sämtliche Materialien der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit **Öffentlichkeitsarbeit** (Flyer, Broschüren, Plakate, Visitenkarten, Presse- und Rundfunkartikel, Erstellen von Webauftritten, Werbeartikel sowie Ausgaben für Informationsveranstaltungen) sind zuwendungsfähig. Ihre Beschaffung unterliegt den Vorschriften des Vergaberechts.

Es gelten die nationalen und die ESF-Publizitätsvorschriften. Näheres ist im Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit geregelt.

Alle Entwürfe für Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sind vor Erteilung des Druckauftrags der fachlich-inhaltlichen Begleitung, dem Sozialpädagogischen Institut „Walter May“ (SPI), servicestellen-esf@stiftung-spi.de, vorzulegen.

Die Einhaltung der Publizitätsvorschriften wird stichprobenartig im Rahmen der Mittelabrufe geprüft und ist Gegenstand von Vor-Ort-Prüfungen.

Ausgaben für die Bewirtung von Projektpersonal sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Aufwendungen für eine angemessene Bewirtung für Tagesveranstaltungen mit Außenwirkung anerkannt werden.

***Bewirtung von
Projektmitarbeiterinnen
und Projektmitarbeitern***

Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben muss vorher mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden.

Die Bewirtung bei kurzen Arbeitstagen, Netzwerktreffen, Jour Fixes etc. ist generell nicht zuwendungsfähig.

Ausgaben für die Kontoführungsgebühren des Projektkontos und Ausgaben für die Berufsgenossenschaftsbeiträge der Projektmitarbeiter und Projektmitarbeiterinnen sind zuwendungsfähig.

***Kontoführung/Berufsgeno-
ssenschaft***

Die allgemeinen Verwaltungsausgaben des Trägers (indirekte Kosten) werden gemäß Art. 68 Art. 1 lit. a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 pauschal mit 7 Prozent der direkten Ausgaben (zuwendungsfähige Gesamtausgaben ohne Teilnehmereinkommen) berechnet. Belege müssen zur Abrechnung nicht vorgelegt werden.

***7 %
Verwaltungskostenpau-
schale für indirekte
Ausgaben***

Darüber hinausgehende indirekte Kosten werden nicht gefördert, auch wenn sie nachgewiesen werden können. Verringern sich die direkten Ausgaben, ermäßigt sich mit ihnen der Zuwendungsbetrag der indirekten Ausgaben entsprechend.

Zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben (indirekte Kosten) gehören:

- Indirekte Personalausgaben;
- Indirekte Mietausgaben;
- Sonstige indirekte Sachausgaben, insbesondere:
 - projektbezogene Dienstreisen von Geschäftsführung und Verwaltung;
 - Ausgaben für die Berufsgenossenschaft für

- Geschäftsführung, Verwaltung;
- anteilige Ausgaben für Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas, Müllabfuhr sowie Instandhaltung und Reinigung für Räumlichkeiten der Geschäftsführung, der Verwaltung;
 - Wartungs- und Installationskosten;
 - Steuern/Abgaben/Gebühren (z.B. Rundfunkgebühren/GEMA);
 - Kosten für Wirtschaftsprüfung, Jahresabschluss;
 - Ausgaben für Mitgliedschaften in Verbänden und Kammern;
 - Aufwendungen für Qualitätsmanagementsysteme;
 - Ausgaben für Archivierungs- und Sozialräume u. ä.;
 - Abschreibungen auf Telefonanlagen und Software;
 - Abschreibungen auf Möbel, die vom Verwaltungspersonal genutzt werden;
 - Leasingraten für Dienstfahrzeuge des Trägers;
 - Versicherungsbeiträge für Betriebshaftpflicht, Rechtsschutz usw.;
 - Verbrauchsmaterial für die Verwaltung wie Papier, Toner, Bürobedarf;
 - Telefon, Porto für die Verwaltung;
 - Externe (Lohn-)Buchhaltung.

Beispielrechnung für die Verwaltungskostenpauschale:

Förderfähige direkte Projektausgaben (ohne Teilnehmereinkommen) bei Antragstellung	Pauschalsatz für Verwaltungskosten i.H.v. 7 % der förderfähigen direkten Projektausgaben (ohne Teilnehmereinkommen)
= 100.000,00 €	= 7.000,00 €

2.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Ausgaben:

- Sollzinsen;
- erstattungsfähige Umsatzsteuer (bei Vorsteuerabzugsberechtigung);
- Kautionen, Rückstellungen, Gesellshaftereinlagen, Provisionen;
- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken mit Ausnahme der Sofortabschreibung, siehe Nr. V.- 2.4);
- Pauschalen, die nicht vorab durch das BAFzA bewilligt wurden mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale,
- Bewirtungskosten (Ausnahme s. Nr. 2.7);
- Prüfgebühren örtlicher Prüfeinrichtungen (bei Gebietskörperschaften);
- Maßnahmen zur Vermittlung von Basisqualifikationen für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, Fortbildungsaufwendungen für externes Personal;
- Honorare für festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers;
- Abschreibungen auf GWG, die bereits von der EU oder anderen öffentlichen Haushalten gefördert wurden;
- Baumaßnahmen: Als Baumaßnahmen gelten alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Hierzu zählen auch Erhaltungsaufwendungen wie zum Beispiel Reparaturleistungen, Malerarbeiten und Elektroarbeiten, der Einbau von Fenstern, Türen und Bodenbelägen sowie von Telefon- und EDV-Anlagen;
- Kalkulatorische Kosten;
- Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte (Eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen werden. Bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen);
- Ausgaben für Geschenke und Präsente;
- Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel;
- Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten

nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
- Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten;
 - Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck nicht plausibel erscheinen (fehlender Projektbezug);
 - Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind und für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert werden kann;
 - Ausgaben, die unverhältnismäßig sind und nicht angemessen erscheinen.

Anhang I – Arbeitshilfe Kofinanzierung

Kofinanzierung mit Geldfluss			
Art der Kofinanzierung	Quelle der Kofinanzierung	Nachweispflicht	Bemerkungen/Hinweise
Private (Dritt-)Mittel	Eigenmittel	- Buchungsbeleg, Kontoauszug	- Umlageschlüssel bzw. Stundennachweis (bei Personal)
Private (Dritt-)Mittel	Einnahmen durch Teilnahmegebühren	- TN-Liste mit Angabe der Höhe der Gebühren, Teilnahmedauer u. rechtsverbindlicher Unterschrift - Rechnung & Kontoauszug, Quittung etc.	- TN-Gebühren sollten ausschließlich der Deckung konkreter Kursmaßnahmen dienen, Berechnung der Gebühren
Private (Dritt-)Mittel	Einnahmen durch Spenden	- Buchungsbeleg, Kontoauszug	---
Private (Dritt-)Mittel	Leistungen Dritter	- Buchungsbeleg, Kontoauszug	- z. B. Zuwendungen von privaten Dritten (=Unternehmen, Vereine, Verbände etc.)
Öffentliche Mittel	Kommunale Mittel	- Zuwendungsbescheid oder Vertrag - Buchungsbeleg, Kontoauszug	---
Öffentliche Mittel	Landesmittel	- Zuwendungsbescheid oder Vertrag - Buchungsbeleg, Kontoauszug	---

Kofinanzierung ohne Geldfluss

Art der Kofinanzierung	Quelle der Kofinanzierung	Nachweispflicht	Bemerkungen/Hinweise
Private (Dritt-)Mittel /öffentliche Mittel	Eigenmittel (Personal- & Sachmittel)	<ul style="list-style-type: none"> - Personalgestellungsvertrag, - Mietvertrag, Buchungsbeleg, - Rechnungen, Buchungsbeleg, - ggf. Stundennachweise, Umlageschlüssel 	<ul style="list-style-type: none"> - z. B. Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personal, - kein Geldfluss an das Projekt
Private (Dritt-)Mittel	Leistungen Dritter ➔ Sachmittel	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung, dass Sachmittel zur Verfügung gestellt werden mit Nachweisen 	<ul style="list-style-type: none"> - z. B. Bereitstellung von Räumen durch private Dritte wie Unternehmen, Vereine, Verbände, Privatpersonen, Firmen
Private (Dritt-)Mittel	Leistungen Dritter ➔ Praktikumsvergütung von TN bzw. Aufwandsentschädigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des Arbeitgebers über Umfang des Praktikums und Höhe der Vergütung nachweisbar zum Beispiel über den Vertrag, - Kontoauszug TN zum Nachweis des Zahlungseingangs 	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung Praktikum ist Teil des Unterstützungsmanagements & durch die Betreuung im Projekt zustande gekommen, - In begründeten Fällen können auch 450 Euro Jobs (bzw. maximal 850 Euro Jobs), die der Erprobung und Orientierung der TN dienen, ähnlich wie die Praktikumsvergütung als Kofinanzierung anerkannt werden. In diesen Fällen ist vorab Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde zu halten.
Private (Dritt-)Mittel	Leistungen Dritter ➔ TN-Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung des Arbeitgebers über Freistellung mit Angabe der Höhe der Vergütung und der projektrelevanten Arbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> - z. B. bereits vermittelte TN werden während der ersten Arbeitsmonate weiter im Rahmen des Unterstützungsmanagements nachbetreut. - Auf Anfrage stellt die Bewilligungsbehörde Formulare zum Nachweis der Kofi zur Verfügung.

			<ul style="list-style-type: none"> - Die Anrechnung erfolgt anteilig nur für die Zeit, die die TN vom Projekt betreut werden (Coaching, Beratung etc.)
Private (Dritt-)Mittel	<p>Leistungen Dritter</p> <p>➔ privat finanzierte Bildungsmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über die TN an der Maßnahme - Nachweis der Zahlung: Quittung, Kontoauszug etc. 	<ul style="list-style-type: none"> - z. B. hoch qualifizierte TN an einer Bildungsmaßnahme, die von der BA finanziert werden kann & die Kosten werden vom TN selbst getragen.
Private (Dritt-)Mittel	<p>Leistungen Dritter</p> <p>➔ Unternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung des AG über Freistellung mit Angabe der Höhe der Vergütung und der projektrelevanten Arbeitszeit. 	<ul style="list-style-type: none"> - z. B. Projektträger berät Unternehmen, der Geldwert der Arbeitszeit der/des MA wird als Kofi eingebracht. - Voraussetzung ist, dass der Unternehmer das Gehalt seiner MA preisgeben muss. - Der Nachweis der Kofi erfolgt über die Formulare der Bewilligungsbehörde.
Öffentliche Mittel	<p>SGB II und III</p> <p>➔ Leistungen für den Besuch einer Bildungsmaßnahme inklusive Übergangsgeld, Fahrtkosten & Kinderbetreuungskosten</p> <p>➤ § 83 SGB III</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über die Teilnahme an der Maßnahme - Bewilligungsbescheid pro TN 	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen (z. B. der Höhe der gezahlten Leistungen oder Abbruch der Maßnahme) müssen der Bewilligungsbehörde umgehend angezeigt werden. - Bei Abbruch der Bildungsmaßnahme oder Fehlzeiten erfolgt die Anerkennung der Kofi in Anlehnung an die Entscheidung der BA. - Die Kofi kann bei Erhalt des Bewilligungsbescheids ins Projekt eingebracht werden. - Kinderbetreuungskosten können nur dann als Kofi eingebracht werden, wenn die Leistung zusätzlich ist.

			<ul style="list-style-type: none"> - Wurde die Bildungsmaßnahme vor Aufnahme des TN in des Unterstützungsmangement bewilligt, ist eine schriftliche Bestätigung der/des BCA notwendig, mit welcher der besondere Unterstützungsbedarf bestätigt wird.
Öffentliche Mittel	<p>SGB II und III</p> <p>➔ Arbeitgeberzuschüsse (Eingliederungszuschuss, Leistungen zur Beschäftigungsförderung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bewilligungsbescheid pro TN 	<ul style="list-style-type: none"> - z. B. nach erfolgter Vermittlung eines/r TN in ein Unternehmen - Achtung: TN darf noch nicht aus dem Projekt ausgetreten sein.
Öffentliche Mittel	<p>SGB II und III</p> <p>➔ Maßnahmen zur Aktivierung & beruflichen Eingliederung</p> <p>➢ § 45 SGB III</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über die TN an der Maßnahme - Nachweis/Bestätigung über die Höhe der Ausgaben - Alternativ: Vertrag zwischen BAG und Bildungsträger 	<ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbarer Projektzusammenhang muss gegeben sein - Wurde die Bildungsmaßnahme vor Aufnahme ins Unterstützungsmanagement bewilligt, muss der besondere Unterstützungsbedarf von der/des BCA bestätigt werden. - Nimmt der/die TN an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, die länger als ½ Jahr dauert, kann der Leistungsbezug SGB II/III nur bis zu 6 Monaten als Kofi angerechnet werden. - Bildungsgutscheine können im Rahmen des ESF-Modellprogramms „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ als Kofinanzierung anerkannt werden. - Ein (Bildungs-)Träger, der Qualifizierungsmodule/Kurse umsetzt, muss nach der Anerkennungs- und

			Zulassungsverordnung (AZAV) zertifiziert sein, um eine Förderung über Bildungsgutscheine zu erhalten.
Öffentliche Mittel	SGB II und III ➔ Sachmittel	- Bestätigung der Agentur für Arbeit/der Grundsicherungsstelle, dass Sachmittel mit welchem Geldwert zur Verfügung gestellt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - z. B. Teilnahme an Beiratssitzungen, Steuerungskreissitzungen, Infoveranstaltungen etc. - Ausnahmeregel für BCA der Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle: Für anteilige Arbeitsleistung der BCA kann ein pauschalierter (Mindest-)Stundensatz 22,08 Euro angewendet werden. Der Nachweis erfolgt anhand von Stundennachweisen. Diese müssen mindestens folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Fortlaufendes Datum • Anzahl der Stunden im Projekt • Unterschrift BCA • Unterschrift Vorgesetzter (Vier-Augen-Prinzip) <p>Achtung: Diese Pauschale kann ausschließlich für BCA der BA/Grundsicherungsstelle angewendet werden.</p>
Öffentliche Mittel PWE-Online	SGB III ➔ Grundbetrag ➔ Teilnehmerbezogener Pauschalbetrag	- Pauschalbetrag: TN-Erklärung, Abschlussbestätigung des TN, der mindestens an 50 % des Kurses teilgenommen hat.	<ul style="list-style-type: none"> - Abrechnung eines jährlichen Grundbetrags von derzeit 5.575,92 Euro - Der Grundbetrag wird unabhängig von der TN-Akquise gewährt. - Die teilnehmerbezogene Pauschale in Höhe von 315,00 Euro kann vom

			<p>Träger abgerechnet werden, bei dem der/die TN PWE-Kunde/Kundin ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbetrag und teilnehmerbezogene Pauschale werden anlassbezogen überprüft und ggfs. korrigiert - Achtung: Der Pauschalbetrag wird nur einmalig pro TN als Kofi anerkannt. - Das Formblatt der TN-Erklärung und Abschlussbestätigung stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung.
<p>Öffentliche Mittel – Bundesagentur für Arbeit, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p>	<p>Arbeitslosengeld I und II</p>	<p>ALG-I (§§ 117 ff. SGB III) bzw. II (§ 20 SGB II)-Leistungen des Bundes an Projektteilnehmende (§ 20 SGB II) sowie die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können als passive Kofinanzierung (Art. 13 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1304/2013) angesetzt werden (so genannte Teilnehmereinkommen).</p> <p>Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden im Rahmen der Abrechnung von ALG-II-Leistungen folgende Stundensätze festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbst sozialversicherte ALG-II-Empfänger/innen: 5,00 €/Stunde - Familienversicherte ALG-II-Empfänger/innen: 3,00 €/Stunde <p>Maximal können dabei pro Monat und Teilnehmerin für</p>	

		<p>- Selbst sozialversicherte ALG-II-Empfänger/innen: 488,00 € - Familienversicherte ALG-II-Empfänger/innen: 302,00 €</p> <p>geltend gemacht werden.</p> <p>Die oben genannten Sätze können im Laufe des Programms angepasst werden.</p> <p>Der Nachweis erfolgt durch die monatliche Abrechnung (Muster unter www.bafza.de) mit der Darstellung der erbrachten Stunden im Projekt und des entsprechenden Betrages pro Teilnehmer/in und die Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides. Bitte beachten Sie, dass das ALG I spitz abzurechnen ist.</p>	
--	--	--	--

Die Auflistung der Kofinanzierungsmöglichkeiten ist nicht abschließend.

Keine Kofinanzierung können folgende Ausgaben (Aufzählung nicht abschließend) sein:

- Leistungen an die Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II
- Leistungen für Unterkunft und Verpflegung
- Einmalzahlungen nach dem SGB II
- Kindergeld, Kinderzuschlag
- Projektbezogene Spenden, die nicht als Kofinanzierung beantragt und bewilligt wurden und somit im Projektverlauf die zuwendungsfähigen Ausgaben als Einnahmen verringern (Institutionelle Spenden, die bereits bei der Planung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geplant wurden, können hingegen als Eigenmittel eingebracht werden.)
- Waisengeld, Witwengeld, BAföG
- Renten wegen dauerhafter Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Alle ESF-finanzierten Leistungen (z.B. Coaching Existenzgründer/innen, Bildungsprämie)
- Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (mit Ausnahme der in der obigen Übersicht aufgeführten Leistungen)
- Umzugskosten und von der Agentur für Arbeit / Grundsicherungsstelle gewährte Bewerbungskosten
- Vermittlungsgutschein (weil dies in den originären Aufgabenbereich der Agentur für Arbeit fällt)

Verwendete Abkürzungen:

Kofi – Kofinanzierung

TN – Teilnehmer/Teilnehmerin(en)

BCA – Beauftragter/e für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit

BA – Bundesagentur für Arbeit

AG – Arbeitgeber

MA – Mitarbeiter/in